

**Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen**

# PROF. DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH

Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft  
Am Heegwald 4 · 76227 Karlsruhe  
Telefon (0721) 4 14 79 · Telefax (0721) 4 14 53  
Email: professor.goerisch@goerisch.de  
www.goerisch.de

## 14 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die in der Anlage gehandhabten Abfälle, die eingesetzten Aufbereitungstechnik und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bleiben im Wesentlichen gleich.

Das Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV in Halle 3 für die Betriebsmittel bleibt ebenfalls gleich. Die Lagerung erfolgt in einer Halle, auf mit Beton befestigter Fläche und in bauartzugelassenen Auffangwannen.

Im Betriebsmittellager werden folgende Stoffe gelagert:

Stoff	WGK	Lager-Menge [l, m <sup>3</sup> , etc.]	Art der Lagerung
Motoröl	1	2 x 200 L	In Fässer, in einer Auffangwanne Das Rückhaltevolumen beträgt 10 % von Vges, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
Hydrauliköl	1	2 x 200 L	In Fässer, in einer Auffangwanne Das Rückhaltevolumen beträgt 10 % von Vges, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
Getriebeöl	2	2 x 20 l	In Kanister, in einer Auffangwanne Das Rückhaltevolumen beträgt 10 % von Vges, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
Frostschutzmittel	1	2 L	In Kanister, in einer Auffangwanne Das Rückhaltevolumen beträgt 10 % von Vges, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
Bremsreiniger / Schmieröle	3	12 x 400ml	Spraydose in Schrank
Schmierfett	1	400 ml	Kartuschen im Karton im Regal

Ölbindende Sorptionsmittel zum Auffangen evtl. Tropfverlusten werden vorgehalten.

Die Anforderungen nach § 31 AwSV werden eingehalten.

## PROF. DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH

Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft  
Am Heegwald 4 · 76227 Karlsruhe  
Telefon (0721) 4 14 79 · Telefax (0721) 4 14 53  
Email: professor.goerisch@goerisch.de  
www.goerisch.de

---

Die Anlage entspricht gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A. Gemäß § 41 Abs. 1, Nr. 1 AwSV ist eine Eignungsfeststellung für das Fass- und Gebindelager nicht erforderlich.

Die neu beantragten Maschinen sind elektrisch betrieben.

Die genehmigten abfallwirtschaftlich genutzten Flächen sind in straßenbauweise (Asphalt oder Beton/Betonpflaster) befestigt und werden über die betriebliche Kanalisation mit Anschluss an die Hafenkommunikation entwässert. Hier gibt es keine Änderungen.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten.

Die Einstufung der gehandhabten Abfälle in Wassergefährdungsklassen nach der AwSV kann der **Anlage 14-1** entnommen werden. Der Anlage 14-1 kann auch das Dokumentationsformblatt 3 gemäß AwSV für die Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Stoffes entnommen werden.

Die Lagermenge der als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffe (awg) beträgt in der Anlage:

Bereich Eisen- und Nichteisenschrott: 100 t awg-Stoffe  
Bereich Elektronikschrott: 300 t awg-Stoffe

Die Lagermenge der als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffe beträgt < 1.000 t. Eine Eignungsfeststellung ist somit nicht erforderlich.

Allgemein wassergefährdende Stoffe werden in der Anlage unter folgenden Bedingungen gelagert:

⇒ Witterungsgeschützte Lagerung in Hallen oder überdachten Lagerboxen. Es gilt § 26 Abs. 1 AwSV. Die Bodenfläche (Beton) genügt den betriebstechnischen Anforderungen. Eine Rückhaltung ist somit nicht erforderlich. Als zusätzliche Maßnahme erfolgt je nach Stoff eine Lagerung in Deckel-Container oder abgeplanten Container.

Für den Fall eines Brandes und auftretendem Löschwasser sollen Absperrblasen angeschafft werden. Die Anschaffung erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehr.

## PROF. DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH

Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft  
Am Heegwald 4 · 76227 Karlsruhe  
Telefon (0721) 4 14 79 · Telefax (0721) 4 14 53  
Email: professor.goerisch@goerisch.de  
www.goerisch.de

---

Auf der Erweiterungsfläche (Flurstück 1084/30- Teilfläche, ca. 1.651 m<sup>2</sup>; Flurstück 1084/42, ca. 1.649 m<sup>2</sup>) sollen leere Container sowie Lkw abgestellt werden. Auf der Erweiterungsfläche findet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt.

**Einstufung der gehandhabten Abfälle  
in Wassergefährdungsklassen**

**sowie**

**Dokumentationsformblatt 3  
gemäß AwSV**

nwg nicht wassergefährdend  
 awg allgemein wassergefährdend

<b>Eisen- und Nichteisenschrott</b>		<b>nwg</b>	<b>awg</b>	<b>Begründung</b>
02 01 10	Metallabfälle (aus Landwirtschaft)	X		KNR 1443
10 04 02*	Krätzen und Abschaum		X	
10 05 11	Krätze und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen (Zinkmetallurgie)	X		KNR 1443
10 06 02	Krätze und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) (Kupfermetallurgie)	X		KNR 1443
11 05 01	Hartzink	X		KNR 1443
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X		KNR 1443
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X		KNR 1443
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X		KNR 1443
12 01 04	NE-Metallstaub- und -teilchen	X		KNR 1443
12 01 13	Schweißabfälle	X		KNR 1443
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		KNR 1443
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	
16 01 17	Eisenmetalle	X		KNR 1443
16 01 18	Nichteisenmetalle	X		KNR 1443
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	X		KNR 1443
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	X		KNR 1443
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X		KNR 1443
17 04 02	Aluminium	X		KNR 1443
17 04 03	Blei	X		KNR 1443
17 04 04	Zink	X		KNR 1443
17 04 05	Eisen und Stahl	X		KNR 1443
17 04 06	Zinn	X		KNR 1443
17 04 07	gemischte Metalle	X		KNR 1443
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	X		KNR 1443, 766
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X		KNR 1443
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X		KNR 1443
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		KNR 1443
19 12 02	Eisenmetalle	X		KNR 1443
19 12 03	Nichteisenmetalle	X		KNR 1443
20 01 40	Metalle	X		KNR 1443
<b>Elektronikschrott</b>				
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		X	
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	-	-	Erzeugnisse, keine Einstufung
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		X	
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213	X		KNR 766,1443
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	X		KNR 766,1443
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200135 fallen		X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	X		KNR 766,1443
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	-	-	Erzeugnisse, keine Einstufung
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	-	-	Erzeugnisse, keine Einstufung
<b>Batterien</b>				
16 06 01*	Bleibatterien	-	-	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	-	-	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	-	-	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	-	-	
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	-	-	Erzeugnisse, keine Einstufung

nwg nicht wassergefährdend  
 awg allgemein wassergefährdend

Eisen- und Nichteisenschrott		nwg	awg	Begründung
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	-	-	keine Einstufung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	
<b>Asbest</b>				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X		KNR 765
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X		KNR 765

KNR	Kennnummer in der Rigoletto-Datenbank des Umweltbundesamtes
765	Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Materialien, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind
766	Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind
1443	Metalle, soweit sie fest sind, mit einer Korngröße $\geq 1$ mm, die nicht mit Wasser oder Luftsauerstoff reagieren, es sei denn, eine gefahrstoffrechtliche Einstufung ist erforderlich oder eine WGK-Einstufung wurde vom Umweltbundesamt veröffentlicht

### Dokumentationsformblatt 3

#### Dokumentation der Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches

#### Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma	Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co
Abteilung	
Ansprechpartner/-in	Herr Sauer
Straße/Postfach	Hafenrandstraße 5-6
PLZ Ort	63741 Aschaffenburg
Staat	Deutschland

#### Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Datum	25.01.2022
E-Mail-Adresse	peter.sauer@westarp-kg.de
Telefon/Fax	06021/9460-16

#### Angaben zum Gemisch

Beschreibung	
	AVV 020110, 100511, 100602, 110501, 120101, 120102, 120103, 120104, 120113, 150104, 160117, 160118, 160801, 160803, 170401, 170402, 170403, 170404, 170405, 170406, 170407, 170411, 191001, 191002, 191006, 191202, 191203, 200140, 160214, 160216, 200136, 170601*, 170605*

#### Einstufung durch den Betreiber

Das Gemisch wird als **nicht wassergefährdend eingestuft**, da

- das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV).
- das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV).
- das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV).
- das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen – Technische Regeln“ entspricht (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV).

Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)

Erkenntnisse, nach denen das feste Gemisch nicht mehr als nicht wassergefährdend einzustufen ist, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel